

Wartungsvertrag



Vollwartung Meiko GREEN AiO 2000/4000

Leitgedanke:

Die Wartung umfasst die wichtigsten Kontrollen, die den sicheren Betrieb der MEIKO GREEN - Anlage gewährleisten. Sie betreffen massgeblich Wartungsarbeiten zur Anlagensicherheit, die nicht im Rahmen der Gewährleistung abgedeckt werden.

Zweck:

- ✓ Prüfung und Instandhaltung aller systemrelevanten Bauteile
- ✓ Ausschluss vermeidbarer Funktionsbeeinträchtigungen und Begrenzung von Reparaturkosten
- ✓ Verlängerung der Anlagen-Lebensdauer bzw. Erhöhung des Wiederverkaufswertes
- ✓ Prüfung der Bremsverzögerung des Mahlwerksmotors
- ✓ Prüfung der Schaltabstände des Sicherheits-Schliessmechanismus
- ✓ Gesamte Funktionskontrolle der Anlage (inkl. Zubehör, Peripheriegeräte und Sammelbehälter)
- ✓ Abnutzungskontrolle von Verschleissteilen (z.B. Pumpen-Impeller, Dichtungen, Biofilter, usw.)
- ✓ Optimale Nutzung der Anlage wird durch Wartung (z.B. Durchflussmengen, Kapazitätsprüfung) gewährleistet
- ✓ CO₂-Messung Tanklager (bei Grubentank)
- ✓ Prüfung Füllstandsüberwachung
- ✓ Schulung und Instruktion der Mitarbeiter, damit Risiko der unsachgemässe Bedienung der Maschine / Anlage verringert wird (nicht mit Gewährleistung gedeckt)
- ✓ Sachgerechte Reinigung des Innenraumes (Trichter, Motor, Pumpe, etc.)

Auftraggeber / Rechnungsempfänger:	
Kundennummer:	
Kundenname:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

Anlagestandort:	
Kundennummer:	
Kundenname:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

Inbetriebnahme Datum:		Seriennummer:	
------------------------------	--	----------------------	--

Anlagentyp:

MEIKO GREEN AiO 2.000

MEIKO GREEN AiO 4.000

Preisstellung € netto (Anfahrt und Arbeitszeit), inkl. Ersatzteile, exkl. MwSt.

Intervall*:

nach 12 Monaten
nach 30 Monaten
und nach 48 Monaten

Vertragswert pro Wartung: € **1980,00** exkl. MwSt.

* ausgehend vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Wartungsvertrag

zwischen

MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH - nachfolgend: MGWS
Englerstraße 3
77652 Offenburg

und

- nachfolgend: Auftraggeber oder AG

Kundennummer:

Vorbemerkung

MGWS ist Hersteller von professionellen, gewerblichen Speiseresteentsorgungsanlagen (nachfolgend: die Produkte) und vertreibt diese weltweit. Des Weiteren führt MGWS deren Wartung und Instandhaltungstätigkeiten durch.

Ziel der Vereinbarung ist es den allgemeingültigen Rahmen für Wartungen an den im Vertrag spezifizierten MGWS-Produkten des AG durchzuführen (nachfolgend auch: die Leistungen) und dem AG langfristig Betriebs- und Kostensicherheit auf Grundlage der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu bieten.

Weiterhin gelten ergänzend, soweit in diesem Vertrag nicht individuelle Regelungen getroffen wurden, die jeweils aktuellen **Servicebedingungen (SB)**, die in aktueller Fassung als **Anlage 1** beigefügt werden und die der AG in jeweils gültiger Fassung unter <http://www.meiko-green.com/de/downloads> nachlesen kann.

Im Einzelnen vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages, Übertragbarkeit

1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Wartung für die oben aufgeführte(n) Maschine(n):

1.2 Grundlage des Vertragsverhältnisses ist in der Reihenfolge:

- dieser **Vollwartungsvertrag**,
- der jeweilige **Wartungsplan** gemäß Bedienungsanleitung(en) der Maschine(n), in aktueller Fassung
- Die Service-Bedingungen (SB), **Anlage 1**, bzw. in aktueller Fassung

1.3 MGWS kann die nachstehend vereinbarte Vertragsleistung an qualifizierte Nachunternehmer oder autorisierte Servicepartner übertragen. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der AG hierzu sein Einverständnis.

§ 2 Leistungen; Regelungen zu etwaigen Reparaturen

2.1 MGWS führt für den AG die Wartung gemäß **Wartungsplan** aus.

2.2 MGWS wird im Rahmen der Wartung soweit nötig und möglich Anwendungshinweise geben sowie Fragen des AG und dessen Fachpersonal zur Bedienung der Maschine(n) beantworten.

2.3 Reparaturen fallen nicht unter die hier vereinbarte Wartung. Reparaturen können auf Wunsch des AG bei Fälligkeit des Wartungsdienstes vorgenommen werden, soweit MGWS dies zeitlich möglich und zumutbar ist. Außerhalb der Wartung durchgeführte Reparaturen werden durch den Auftraggeber im Servicebericht bestätigt und abgenommen.

§ 3 Vom Vertrag insbesondere nicht umfasste Leistungen

3.1 Die hier vereinbarte Wartung bezieht sich auf die oben genannten vereinbarten Standort(e) der jeweiligen Maschine(n); nicht umfasst sind daher Leistungen, die zwar Wartung im gemäß vorstehendem § 2.1 darstellen, die aber an einem Standort durchgeführt werden müssten, der von dem unter vorstehendem § 1.1 vereinbarten Standort abweicht.

3.2 Darüber hinaus sind insbesondere folgende Leistungen **nicht** vom vorliegenden Wartungsvertrag umfasst:

- tägliche Pflege und Reinhaltung der Maschine(n);
- Betriebsstoffe (etwaig bestehende zusätzliche Vereinbarungen zwischen dem AG und MGWS bleiben unberührt);
- regelmäßiges Prüfen und Auffüllen der Betriebsstoffe, die zum Betrieb der Maschine(n) erforderlich sind, sowie gegebenenfalls deren Entsorgung;
- Beseitigung von Störungen;
- Beseitigung von Schäden inkl. Folgeschäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Ausrüstungen und Anbauten, durch den Einbau von seitens MGWS nicht freigegebenen Ersatzteilen, durch eine von einem seitens MGWS nicht autorisierten Betrieb oder vom Kunden selbst durchgeführte Instandsetzung oder Wartung, durch von MGWS nicht freigegebene Veränderungen an der jeweiligen Maschine und deren Umfeld entstanden sind;
- Beseitigung von Schäden inkl. Folgeschäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. durch Bedienungsfehler des Personals des AG), übermäßige Beanspruchung, den Einsatz nicht geeigneter Wasserqualität, die Verwendung nicht geeigneter Chemie, die fehlerhafte Handhabung auch geeigneter Chemie, das Einbringen von Eisenmetallen (Rost), durch Strom- oder Wasserausfall, durch die Nichtbeachtung der von MGWS vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten entstanden sind;
- Beseitigung von Schäden inkl. Folgeschäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des AG oder Dritter, entstanden sind;
- notwendige Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer auch vorübergehenden Stilllegung und Lagerung der jeweiligen Maschine;

- Erstattung von Kosten für Fremdgeräte;
- Anpassungen oder Änderungen an der jeweiligen Maschine aufgrund von Vorgaben neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen.

3.3 Im Zweifel hat der AG zu beweisen, dass die von ihm geforderte Leistung Wartung im vereinbarten Sinne darstellt.

§ 4 Zeitpunkt der Leistungserbringung

4.1 Die gemäß vorstehendem § 2.1 vereinbarten Leistungen werden in den Wartungszyklen gemäß jeweils geltendem Wartungsplan erbracht. Der AG teilt MGWS die jeweils anstehende Wartung mindestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Wartungstermin mit, oder wird durch MGWS mindestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Wartungstermin informiert. Die Wartung wird von MGWS nach Terminvereinbarung während der üblichen Arbeitszeit (Montag-Freitag jeweils **zwischen 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr**) erbracht.

4.2 Verlangt der AG, dass die Wartung außerhalb der üblichen Arbeitszeit ausgeführt wird, so ist der AG verpflichtet, je Wartungseinsatz die unter § 8.7 genannten Zuschläge zu zahlen. MGWS ist nicht verpflichtet, dem Wunsch des AG zur Durchführung der Wartung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten nachzukommen. Insbesondere weist MGWS darauf hin, dass die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten sind, demzufolge Wartungen nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden dürfen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der AG ist verpflichtet, MGWS unverzüglich jeden Standortwechsel einer Maschine, die Änderungen der Einsatzart und -zeit bekanntzugeben.

5.2 Der AG hat die Maschine zur Durchführung der vereinbarten Leistung gereinigt zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der AG stellt zur Durchführung der vereinbarten Leistung Strom, Wasser und sonstige Hilfsmittel sowie ggf. einen funktionierenden Internetzugang unentgeltlich zur Verfügung.

5.4 Ergänzend gelten die üblichen Mitwirkungspflichten des AG.

§ 6 Weitere Pflichten des Auftraggebers

Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich der AG ferner,

- MGWS unverzüglich vor einer beabsichtigten Vermietung, einem beabsichtigten Verkauf, einer beabsichtigten sonstigen Übereignung sowie einer beabsichtigten Verpfändung, im Übrigen unverzüglich nach einer erfolgten Pfändung und Beschlagnahme der jeweiligen Maschine zu informieren;
- MGWS unverzüglich vor einer beabsichtigten, auch vorübergehenden Stilllegung der jeweiligen Maschine zu informieren.

§ 7 Abnahme

Die Wartung gilt als abgenommen, sobald die betreffende Maschine dem AG nach Durchführung der vereinbarten Leistungen funktionsfähig zum Betrieb übergeben wird. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AG im Verzug mit der Annahme ist. Auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden SB (**Anlage 1**) wird verwiesen.

§ 8 Vergütung und Fälligkeit; Zuschläge; Aufrechnungsverbot

8.1 MGWS erhält für seine Leistungen gemäß § 2.1. eine pauschale Vergütung je Wartungseinsatz wie in **diesem Vertrag** geregelt, zuzüglich der jeweils bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlung ist jeweils **10 Tage** nach Rechnungslegung seitens MEIKO fällig.

In der vorgenannten Pauschale sind die Personal- und Fahrtkosten enthalten, die für die Wartung der unter vorstehendem § 1.1 genannten Maschine(n) je Wartungseinsatz anfallen.

8.2. Etwaig durchgeführte **Reparaturarbeiten** werden seitens des Auftraggebers durch Unterzeichnung des Serviceberichts abgenommen und damit fällig.

10 Tage nach Rechnungszugang kommt der Auftraggeber in Verzug.

8.3. MGWS behält sich vor die Pauschale für Wartungen jährlich zu prüfen und ggf. um max. 7% vom jeweiligen Nettobetrag anzuheben. Im Falle einer Erhöhung tritt diese mit Beginn des folgenden Vertragsjahres in Kraft.

Ist der AG mit einer solchen Anpassung nicht einverstanden, so kann er den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres kündigen.

8.4 Das definierte **Wartungskit** entsprechend der anstehenden Wartung, **ist** in der vorgenannten Pauschale **enthalten**. Eventuell notwendige Verschleiß- oder Ersatzteile werden entsprechend der zum Wartungszeitpunkt jeweils gültigen Preisliste zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.5 Werden gemäß vorstehendem § 2.3 eine oder mehrere Reparaturen vorgenommen, so werden die für die Reparatur(en) zusätzlich anfallenden Arbeitsstunden sowie die hierfür benötigten Ersatzteile entsprechend der zum Wartungszeitpunkt jeweils gültigen Preisliste zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.6. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Vergütung nur entsprechend des Wertes der mangelhaften Leistung kürzen.

8.7. Für den Fall, dass die Leistungserbringung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (§ 4) erfolgt, hat der AG folgende Zuschläge zusätzlich zu zahlen:

• Montag bis Freitag	17:00 – 20:00 Uhr	25%
• Montag bis Freitag	20:00 – 24:00 Uhr	50%
• Montag bis Samstag	00:00 – 06:00 Uhr	100%
• Samstag	06:00 - 24:00 Uhr	50%
• Sonn- und Feiertage		100%

zuzüglich der jeweils bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer pro Einsatz.

Wartungsarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in streng geregelten Ausnahmefällen zulässig, demzufolge MGWS sich die Durchführung eine Wartung vorbehält und eine rechtliche Prüfung im Einzelfall zu erfolgen hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MGWS aus Aufträgen auf Basis dieses Wartungsvertrages und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MGWS das Eigentum an etwaig verkauften Produkten vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat MGWS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Produkte erfolgt.

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MEIKO berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

Ergänzend wird hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts auf die Geltung von § 11 der SB verwiesen.

§ 10 Sachmangelhaftung

10.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen für Werkmängel (§ 634 a BGB) verjähren die Ansprüche in **1 Jahr**; sofern § 634 a Absatz 1 Nr. 2 einschlägig ist, in 5 Jahren.

10.3. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er MGWS hiervon unverzüglich nach Kenntnis **schriftlich** Anzeige macht. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von **5 Tagen** bei MEIKO eingeht. Diese Ausschlussfrist gilt auch für offensichtliche Mängel.

Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Mängelanzeige für ersichtliche Mängel, ist die Haftung von MGWS für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Haftung für den Mangel ist in jedem Fall nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfristen abgelaufen oder –sofern diese gelten- nach Ablauf der vereinbarten verkürzten Gewährleistungsfristen.

10.4. MGWS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer die für Reparatur- und Servicearbeiten fällige Vergütung bezahlt; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

10.5. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von nachfolgend Nr. 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Haftung

11.1. MGWS haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften

11.2. Auf Schadensersatz haftet MGWS – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MGWS nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von MGWS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3. Die sich aus 11.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit MGWS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten und den Inhalt dieses Vertrags und seiner Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 13 Laufzeit

Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt **60 Monate**.

Der vorliegende Vertrag tritt mit erfolgter Inbetriebnahme zum **10.05.2023** in Kraft.

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Mindestlaufzeit zum ...

Der Vertrag kann jedoch durch den AG bei Übernahme des Gerätes um ein weiteres Vertragsjahr (weitere 12 Monate) verlängert werden.

Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Vertragsjahr (weitere 12 Monate), es sei denn, er wird von einer der Vertragsparteien spätestens 6 Wochen vor dem Ende des jeweiligen Vertragsjahres zum Ablauf dieses Vertragsjahres gekündigt.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund auch fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt für MGWS insbesondere dann vor, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG aus Sicht von MGWS wesentlich verschlechtern, sich beim AG die Beteiligungs- oder Geschäftsleitungsverhältnisse verändern und davon eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Belange von MGWS zu besorgen ist; Eine schwerwiegende Beeinträchtigung von MGWS-Belangen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Wettbewerber von MGWS sich am AG beteiligt oder die Geschäftsleitung übernimmt,
- der AG seiner Zahlungspflicht gegenüber MGWS nicht fristgerecht nachkommt.

Jede Kündigung ebenso wie die etwaige einvernehmliche Aufhebung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Der Wartungsvertrag muss innerhalb von 3 Monaten an den zuständigen Ansprechpartner unterschrieben zurück gesendet werden. Nach Ablauf der 3 Monate behält sich die MEIKO GREEN Waste Solutions GmbH vor die angegebenen Preise zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 15 Kein Verzicht

Soweit MGWS Rechte aus dieser Vereinbarung nicht gegen den Auftraggeber geltend macht, ist dies unter keinen Umständen als Verzicht auf deren Geltendmachung zu verstehen, weder für den konkreten Einzelfall, noch generell für die Zukunft.

§ 16 Schriftform; Ausschluss abweichender Regelungen (AGBs o.ä.) des Auftragnehmers; Gerichtsstand; geltendes Recht

16.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

16.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit MGWS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

16.3. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, wird dadurch die Geltung des übrigen Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden eine der gewollten Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Vereinbarung treffen.

16.4. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Offenburg.

Name Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber

_____, den _____

**MEIKO GREEN
Waste Solutions GmbH**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steph K'.

Unterschrift
Leitung Service

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Weisung'.

Unterschrift
Leitung Vertrieb DE

Offenburg, den 10.05.2023

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen zwischen BioTrans AG / MEIKO / MGWS und dem Auftraggeber und der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Dies gilt für alle Vereinbarungen die denselben Vertragsgegenstand betreffen.